

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Randower Running Dogs e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pasewalk und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. (SGSV). In dieser Eigenschaft gehört er dessen Landesverband Berlin-Brandenburg an. Die Satzung und Ordnungen des SGSV sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne Satzung. Durch seine Mitgliedschaft im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. (SGSV) gehört der Verein zum Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind Grün und Schwarz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Ziele des Vereins sind die Förderung des Sports und die Förderung des Tierschutzes. Die Ziele sollen insbesondere durch Freizeit- und Leistungssport in Zusammenarbeit von Mensch und Hund verwirklicht werden. Neben der körperlichen Ertüchtigung für Mensch und Hund soll dabei auch die Sozialverträglichkeit des Hundes entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und der ethischen Grundsätze des Tierschutzes gefördert werden.
- (3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die
 1. Anleitung zur Ausbildung von Hunden
 - a. in der Basisausbildung, insbesondere Ausbildung zum Begleithund und Unbefangenheitstraining,
 - b. im modernen Hundesport, insbesondere im Agility-Sport, also dem erzieherischen sportlichen Spiel zur Entwicklung und Förderung der Führigkeit, der Geschicklichkeit und der Schnelligkeit des Hundes unter dem Gebot der Disziplin und Harmonie zwischen Mensch und Hund.
 2. Bereithaltung von Übungsgelände und Übungsgeräten,
 3. Abnahme von Prüfungen (u.a. Begleithundeprüfung),
 4. Durchführung von Turnieren und anderen sportlichen Wettkämpfen mit Hunden, sowie Werbeveranstaltungen für den Hundesport,

5. Bildung und Betreuung von Jugendgruppen in der Arbeit mit dem Hund,
6. Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in einer rechtsextremen und fremdenfeindlichen Partei oder Organisation wie z.B. der NPD.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dabei ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Als Mitglieder werden geführt:

- a. Vollmitglieder,
- b. Anschlussmitglieder,
- c. Schüler / Studenten,
- d. Fördermitglieder,
- e. Ruhendes Mitglied,

Vollmitglieder beteiligen sich an der Ausbildung im Hundesport und im Hundeleistungssport mit dem Ziel der Teilnahme an Wettkämpfen und unterstützen den Verein in seinen Zielen.

Anschlussmitglieder sind Ehepartner oder Lebenspartner des Vollmitgliedes, die an der Ausbildung mit ihr Hund teilnehmen, sie unterstützen den Verein in seinen Zielen, insbesondere durch Mithilfe bei seinen Veranstaltungen.

Schüler / Studenten nehmen an der Ausbildung teil und unterstützen den Verein in seinen Zielen und bei deren Veranstaltungen.

Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins ausschließlich durch finanzielle Zuwendungen.

Ruhendes Mitglied ist ein Mitglied was durch eine Krankheit oder ähnliches nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann, dies muss jedoch durch Ärztliches Attest bestätigt sein und wird von Fall zu Fall einzeln überprüft. Zu zahlen ist aber auf jeden Fall die SGSV Gebühr.

5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.

(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. gegen die Vereinsziele und den Tierschutz grob verstößt,

2. seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht bis zum 1. April eines Jahres nicht nachgekommen ist und danach auch auf eine zweimalige schriftliche Mahnung nicht mit Zahlung reagiert hat,

3. sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält, insbesondere durch Kundgabe rassistischer, antisemitischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung sowie rechts- bzw. linksradikalen Gedankengutes, und bei Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen wie z. B. der NPD.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung binnen eines Monats ab Zugang des Ausschlusschreibens anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt,

1. am Trainingsbetrieb in allen Bereichen des angebotenen Hundesports teilzunehmen,

2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

3. alle Einrichtungen des Vereins für diese Zwecke in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsbeitrag bis zum 1. April eines Jahres zu zahlen, vorzugsweise durch Bankeinzug per Einzugsermächtigung. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet,

- a. die Richtlinien, die Satzungen und die Beschlüsse des Vereins und seiner übergeordneten Verbände zu beachten,
- b. den Anordnungen des Vorstandes und - bei Prüfungen und Wettkämpfen – den Anordnungen von Prüfern und Leistungsrichtern zu folgen,
- c. Einrichtungen des Vereins schonend zu nutzen,
- d. eine Hundehalterhaftpflichtversicherung für ihren Hund abzuschließen,
- e. Schutzimpfungen ihrer Hunde regelmäßig vornehmen zu lassen,
- f. bei Erkrankung ihrer Hunde bzw. Krankheitsverdacht die seuchenpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Satzungsänderungen, insbesondere Entscheidungen über Änderungen des Vereinszweckes oder einen Verbandswechsel, und über die Auflösung des Vereins,
3. Festlegung von Jahresbeiträgen und Aufwandsentschädigungen.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, und wird in der Regel von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden als Vertreter/in, geleitet.

(3) Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal eines Jahres stattfinden. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthält mindestens die Punkte:

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
2. Jahresberichte des 1. Vorstandsvorsitzenden und des Kassenwarts,
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der/des Kassenprüfers/in und (soweit fällig) Wahl des Vorstandes

6. Verschiedenes

- (4) Die Mitgliederversammlung beruft der/die 1. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher mit schriftlicher Einladung ein. Vorschläge für Satzungsänderungen sind der Einladung beizufügen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Für Satzungsänderungen, insbesondere Entscheidungen über Änderungen des Vereinszweckes oder einen Verbandswechsel, und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (8) Alle aktiven volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren können mit Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreter/s das sonst diesem/diesem zustehende Stimmrecht ausüben.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem Kassierer/in. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils mit Einzelvertretungsmacht.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 € sowie jeglicher Art von Grundstücksgeschäften verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Gesamtvorstandschafft) sind:

1. der/die 1. Vorsitzende,
2. der/die 2. Vorsitzende,
3. der/die Kassierer/in,
4. der/die Kassenprüfer/in,
4. der/die Ausbildungswart/in,
5. der/die Jugendwart/in,
6. der/die Platzwart/in,
7. der/die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit,

8. der/die Verantwortliche für Schutzdienstausbildung,

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl auf Antrag beschlossen wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe eines Geschäftsjahres aus, beruft der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(7) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n als Vertreter/in, zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
4. Jahresplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen, von denen jährlich eine/r ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren möglich. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht, zum Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung auf rechnerische Richtigkeit vorzunehmen. Sie haben ihren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung schriftlich vorzulegen und erforderlichenfalls mündlich zu erläutern.

(3) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und Belege einzusehen.

§ 12 Vergütungen

Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Trainern, insbesondere Unterstützungsbeiträge für deren Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, werden auf Antrag und nur dann gezahlt, sofern der Verein über liquide Mittel verfügt. Über die Entschädigung im Einzelfall entscheidet der Vorstand. Die Grundsätze und die Höchstgrenze der Aufwandsentschädigung legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 13 Vermögen

Das Vermögen des Vereins muss bei einer öffentlichen Bank oder Sparkasse mündelsicher angelegt werden. Es ist jedoch der/dem Kassierer/in gestattet, einen angemessenen Barbetrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in der Kasse zu führen. Die Höhe dieses Betrages bestimmt der erweiterte Vorstand.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, insbesondere Entscheidungen über Änderungen des Vereinszweckes oder einen Verbandswechsel, und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Verbandswechsel und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an

Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e.V., Tierheim Berlin.
Das Tierheim Berlin darf das anfallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen beiden Vorstandsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ort, Datum,

Stiftshof, 28.08.2016

Unterschrift

